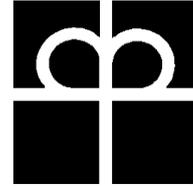


Diakonie Pflege



Mönchengladbach gGmbH

Vollstationärer Pflegevertrag **SGB XI und/oder XII**



Otto-Zillesen-Haus

Präambel

„Das christliche Menschenbild ist Grundlage unserer Pflegekonzeption
und unseres Handelns“



INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 **Einrichtungsträger**
- § 2 **Vertragsgrundlagen nach WBVG**
- § 3 **Leistungen der Einrichtung**
- § 4 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI
- § 5 Sonstige Leistungen
- § 6 **Leistungsentgelt**
- § 7 **Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder
Betreuungsbedarfs**
- § 8 **Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**
- § 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen
- § 10 **Fälligkeit und Abrechnung**
- § 11 **Mitwirkungspflichten**
- § 12 **Eingebrachte Sachen**
- § 13 **Tierhaltung**
- § 14 **Haftung**
- § 15 **Datenschutz**
- § 16 **Recht auf Beratung und Beschwerde**
- § 17 **Besondere Regelungen für den Todesfall**
- § 18 **Beendigung des Vertragsverhältnisses**
- § 19 **Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner**
- § 20 **Kündigung durch die Einrichtung**
- § 21 **Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**
- § 22 **Schlussbestimmungen**

ANLAGEN:

- Anlage 1 Haus- und Sicherheitsinformation
- Anlage 2 Einwilligung Arzneimittel- und Apothekenversorgung
- Anlage 3 Erklärung zum Antrag auf stationäre Pflegeleistungen
- Anlage 4 Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos
- Anlage 5 Datenschutz-Information für stationäre Pflegeeinrichtungen
- Anlage 6 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
- Anlage 7 Einwilligung zur Vermittlung von Dienstleistungen
- Anlage 8 Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage 9 Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege
- Anlage 10 Merkblatt Barbetragverwaltung
- Anlage 11 Widerrufsbelehrung
- Anlage 12 Widerrufsformular

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	2 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

	Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH	
	Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII Otto-Zillessen-Haus	

Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII

Zwischen der

Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH

als Träger des Otto-Zillessen-Hauses

vertreten durch Frau Michaela Weyermanns

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Herrn/ Frau

geborene

geboren am

bisher wohnhaft

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch

Herrn/ Frau

(vertretungsberechtigte Person)

wird mit Wirkung vom

Datum

auf unbestimmte Zeit folgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	3 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

§ 1 Einrichtungsträger

- 1) Die Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 41061 Mönchengladbach, Ludwig-Weber-Str. 13. Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- 2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. §75 Abs.1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen (ergänzende Informationen siehe **Anlage 1**):

- a) Unterkunft in einem

Zimmerart	Zimmernummer	Zimmergröße
Einzelzimmer		
Doppelzimmer		

mit Bad.

Das Zimmer ist mit einem Pflegebett, Nachttisch, Kleider- u. Wäscheschrank, Garderobe, Tisch, 2 Stühle, Sideboard, sowie Telefon-, Internet-, TV- und Radioanschluss ausgestattet. Private Einrichtungsgegenstände können von der Bewohnerin/ vom Bewohner in Absprache mit der Einrichtungsleitung eingebracht werden.

Ein Zimmerwechsel ist in gegenseitigem Einvernehmen mit einer entsprechenden schriftlichen Vertragsänderung möglich.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	4 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW). Bei Veränderungen des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI).
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
- werktägliche Sichtreinigung des Sanitär- und Wohnbereichs
 - mindestens eine wöchentliche Grundreinigung
 - bei erschwerenden Pflegeumständen und entsprechender Notwendigkeit zusätzliche Reinigungen pro Woche.
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Sie muss gekennzeichnet und industriemaschinentauglich sein. Für nicht gekennzeichnete Wäsche kann keine Haftung übernommen werden. Es besteht seitens der Einrichtung keine Leistungspflicht für Kleidungs- / Wäschestücke, die einer speziellen chemischen Reinigung bedürfen.
- i) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
- j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	5 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

1 Zimmerschlüssel und 1 Wertfachschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. (Siehe **Anlage 2**)

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

Es werden zurzeit keine Zusatzleistungen angeboten.

§ 5 Sonstige Leistungen

Es werden zurzeit keine sonstigen Leistungen angeboten.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	6 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

**Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und
Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII
Otto-Zillessen-Haus**



	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
<ul style="list-style-type: none"> ○ für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI (Pflegebedingte Aufwendungen) <ul style="list-style-type: none"> - Pflegegrad 1 – - Pflegegrad 2 – - Pflegegrad 3 – - Pflegegrad 4 – - Pflegegrad 5 – 		
○ für Unterkunft		
○ für Verpflegung		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung) <ul style="list-style-type: none"> • Doppelzimmer • Einzelzimmer 		
○ Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI		
○ g) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG)		
insgesamt	tgl. €	mtl. €

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich:

€

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde ___ **€ je Monat** (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	7 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



- 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Unter Berücksichtigung Ihres individuellen Leistungszuschlages ergibt sich somit ein reduzierter Eigenanteil in Höhe von €.....

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 01.01.2021 werden z. Zt. ___ € **täglich** bzw. ___ € **monatlich** von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	8 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) sowie des Vergütungszuschlages zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 PflBG (Pflegeberufegesetz) gemindert. Für die ersten 3 Tage der gantztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der ungekürzte Vergütungszuschlag nach dem PflBG zu zahlen.

- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder des SGB XII in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	9 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

entfällt

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats - spätestens nach Erhalt der Rechnung – fällig. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: **Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH**
 Bank: Kd-Bank eG
 BIC: **GENODED1DKD**
 IBAN: **DE33 3506 0190 1013 6000 38**

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag an dem auf der Rechnung angegebenen Tag ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender,

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	10 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



verzögerter oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Bei Beschädigung oder Verlust persönlichen Eigentums übernimmt die Einrichtung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur im Rahmen nachgewiesener und von der zuständigen Haftpflichtversicherung anerkannter Ansprüche. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Regel nicht und in Ausnahmefällen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 13 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf jedoch der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 14 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	11 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter /die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlagen **5+6**).

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 9** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

(2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 9** beigefügt.

(3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach **Anlage 8**.

- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	12 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax und e-mail

- (2) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:

--

Anschrift: s.o.

oder im Verhinderungsfall an:

--

Anschrift: s.o.

ausgehändigt werden.

- (3) Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kann der Nachlass nicht sichergestellt werden.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt die Bewohnerin/der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet ihre/seine Zahlungspflicht und die ihrer/seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	13 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs.2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs.1 Satz 3 Nr. 2.2 Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	14 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs.1 Satz 3 Nr.3 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr.3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs.1 Satz3 Nr.2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 17 Abs.3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. §115 Abs.4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach §18 Abs.1 Satz1 aus den Gründen des § 18 Abs.1 Satz3 Nr.1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs.1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für beide Teile ist Mönchengladbach.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtung.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	15 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

	Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH	
	Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII Otto-Zillessen-Haus	

(3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Für die Einrichtung

Ort	Datum	Unterschrift, Einrichtungsleitung
-----	-------	-----------------------------------

Für die Bewohnerin / den Bewohner

Ort	Datum	Unterschrift Bewohner / Bewohnerin
-----	-------	------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Bevollmächtigte(r) / Betreuer/-in
-----	-------	--

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	16 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



Anlage 1 Haus- und Sicherheitsinformation

1. Hausgemeinschaft

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bitten wir um besondere Rücksichtnahme auf das berechnigte Schlaf- und Ruhebedürfnis der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Während dieser Zeiten sollte auch bei Einzelzimmern die Lautstärke von Radio- und Fernsehempfängern leise reguliert werden.

Fernseh- und Radioempfang in Doppelzimmern sollte nach Absprache mit der Mitbewohnerin/ dem Mitbewohner gestaltet werden.

Grundsätzlich empfehlen wir den Einsatz von drahtlosen Kopfhörersystemen. Bitte bedenken Sie, dass dies vor allem bei Schwerhörigkeit eine sehr gute Lösung sein kann.

2. Zimmereinrichtung

Alle Zimmer sind vom Haus mit

- einem elektrisch verstellbaren Pflegebett
- einem Kombikleiderschrank/ bzw. Einbaukleiderschrank
- Nachttisch, Sideboard, Tisch und 2 Stühlen
- Fenstergardinen und Übergardinen
- Wand- und Deckenleuchten versehen.

Die ergänzende Einrichtung mit privaten Möbelteilen bei Einzug in die Einrichtung sowie Veränderungen der Einrichtung während des Aufenthaltes sind selbstverständlich nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

3. Sicherheitsvorschriften

In allen öffentlichen Räumen und in den Treppenhäusern sind automatische Rauchmelder installiert. Das Rauchen ist daher in diesen Bereichen untersagt. Wegen der Brandgefahr ist es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt:

- Kerzen oder offenes Feuer im Zimmer anzuzünden
- im Bett zu rauchen bzw. bei erkennbarer Selbstgefährdung (durch eine behindernde Erkrankung, Pflegebedürftigkeit) alleine im Zimmer zu rauchen
- Fernseh- / Rundfunkgeräte unsachgemäß (d.h. entgegen den Sicherheitshinweisen des Herstellers) zu betreiben
- ungeprüfte/ schadhafte Elektrogeräte in Betrieb zu nehmen

Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeiter dürfen aus dringenden dienstlichen Gründen das Zimmer auch während der Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners betreten.

**Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zum Thema Sicherheit
an die Einrichtungsleitung oder den Haustechniker.**

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	17 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



4. Hauswirtschaftliche Dienste und Tagesablauf

(a) Wäsche

Die eingebrachten eigenen Wäschestücke werden von der Einrichtung mit Barcodes versehen, damit Verwechslungen/ Verluste von Wäsche vermieden werden können. Bitte lassen Sie neu gekaufte Wäsche oder ausgetauschte Kleidungs- oder Wäschestücke unbedingt vor Benutzung im Hause kennzeichnen.

(b) Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden serviert:

Frühstück	ab 08.00 Uhr
Mittagessen in den Wohnküchen	ab 12.00 Uhr
Nachmittagskaffee	ab 14.30 Uhr
Abendessen	ab 17.45 Uhr
Zwischen- u. Spätmahlzeit	auf Wunsch

Ist beabsichtigt an einer Mahlzeit nicht teilzunehmen, so bitten wir dies rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Krankheiten oder Behinderungen, die eine Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten nicht zulassen, können die Speisen auf dem Zimmer serviert werden. Bei Abwesenheit über eine Mahlzeit hinweg oder über Nacht wird gebeten, die Mitarbeitenden des Wohnbereichs zu unterrichten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftsräume stehen allen Hausbewohnern zur Verfügung. Eine Reservierung für Familienfeiern, etc. ist auf dem Wohnbereich oder bei der Sozialen Betreuung anzumelden.

Auf der 3. Etage steht ein Wannenbad zur Verfügung. Bitte sprechen Sie Ihren Wunschtermin mit den Mitarbeitenden Ihres Wohnbereiches ab.

6. Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden und die Einrichtungsleitung dürfen nach Wohn- und Teilhabegesetz § 10 keine individuellen nicht geringfügigen Zuwendungen annehmen und auch keine Wertgegenstände in persönliche Verwahrung nehmen. Die Mitarbeitenden stehen während ihrer Arbeitszeit für private Dienstleitungen oder Besorgungen außerhalb der vereinbarten Dienstleistungsangebote (z.B. Regeleinkäufe etc.) nicht zur Verfügung. Die jeweils gültigen Regelungen erfahren Sie von den Mitarbeitenden Ihres Wohnbereichs.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	18 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



7. Hilfe bei Behördenangelegenheiten

Die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung oder der Verwaltung stehen auf Wunsch bei persönlichen Behördenangelegenheiten der Bewohnerin/ dem Bewohner oder ihren/ seinen Angehörigen beratend zur Verfügung und sind im Einzelfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

Für die Meldung des Wohnortes (Einwohnermeldeamt) sowie die Anmeldung von privaten Rundfunk- und Fernsehgeräten und die Einrichtung privater Telefonanschlüsse (einschließlich der Zahlung der Gebühren) ist jeder Bewohner grundsätzlich jedoch selbst verantwortlich.

8. Technische Einrichtungen

Auftretende technische Schäden und Störungen im Zimmer, besonders der Wasser- oder Stromleitungen/ Schwesternrufanlagen, sind umgehend dem nächst erreichbaren Mitarbeiter oder dem Technischen Dienst zu melden. Auch über alle anderen Beschädigungen von Einbauten und Einrichtungsgegenständen ist zeitnah zu informieren, damit Gefährdungen vermieden werden und Instandsetzungsmaßnahmen kurzfristig veranlasst werden können.

Es stehen für den Fernsehempfang über die Hausanlage ca. 30 Programme zur Verfügung.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	19 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



Anlage 2 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau / Herrn	
---------------------	--

**Erklärung und Auftrag,
die für mich erforderlichen Arzneimittel und apothekenpflichtigen
Medizinprodukte durch das Wohn- und Pflegeheim „Otto-Zillessen-Haus“ zu
besorgen.**

- Ich wurde darüber informiert und mir ist bekannt, dass ich das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl habe, auch wenn ich nicht in der Lage bin, meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte selbst zu besorgen.
- Für den Fall, dass ich selbst nicht mehr in der Lage bin, meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte selbst zu besorgen oder durch Verwandte oder Bekannte besorgen zu lassen, beauftrage ich hiermit die Einrichtung „Otto-Zillessen-Haus“, die für mich erforderlichen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte zu beschaffen.
- Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass in diesem Fall durch die Einrichtung „Otto-Zillessen-Haus“ meine Rezepte bei einer Apotheke ihrer Wahl eingelöst werden. Damit überlasse ich die Wahl der Apotheke der Einrichtung „Otto-Zillessen-Haus“
- Hiermit willige ich ein, dass die in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten erforderlichen erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten von der von der Einrichtung gewählten Apotheke verwendet werden. Diese Einwilligungserklärung kann ggf. auch durch meinen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- Ich wurde darüber informiert, dass ich bzw. mein gesetzlicher Vertreter diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Für die Bewohnerin/ den Bewohner

Ort	Datum	Unterschrift Bewohner / Bewohnerin
-----	-------	------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Bevollmächtigte(r) / Betreuer/-in
-----	-------	--

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	20 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

	Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH	
	Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII Otto-Zillessen-Haus	

Anlage 3 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau / Herrn	
---------------------	--

Erklärung zum Antrag auf stationäre Pflegeleistungen nach dem SGB XI

Hiermit beantrage ich stationäre Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und bevollmächtige insoweit den Rechtsträger meiner Pflegeeinrichtung entsprechend §9 des Wohn- und Betreuungsvertrages mit den entsprechenden Antragstellungen.

Ich bin damit einverstanden, dass meiner Pflegekasse bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vorhandene ärztliche Berichte, Gutachten, Befund- und Pflegedokumentationen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Ich habe hiermit zur Kenntnis genommen, dass die Erhebung der Daten zur rechtmäßigen Durchführung der Aufgaben der Pflegekasse erforderlich ist; sie werden ordnungsgemäß geschützt.

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Für die Bewohnerin/ den Bewohner

Ort	Datum	Unterschrift Bewohner / Bewohnerin
-----	-------	------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Bevollmächtigte(r) / Betreuer/-in
-----	-------	--

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	21 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



Anlage 4 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau / Herrn	
---------------------	--

Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos (Recht am Bild)

Hausintern

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen (Fotoausstellungen, Hauszeitung, Erkennungsbild bei Bewohnern mit Hinlauftendenz) veröffentlicht werden dürfen. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

 Ja

 Nein

**Datum, Unterschrift des Bewohners / der Bewohnerin oder des
Generalbevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters**

Extern

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen auch auf unserer Internetseite und in der Presse veröffentlicht werden dürfen. Der Betreiber / Verantwortliche der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers / Verantwortlichen den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos. Der Betreiber / Verantwortliche sichert zu, dass ohne Zustimmung des Unterzeichnenden Rechte an den in das Internet eingestellten Fotos nicht an Dritte veräußert, abgetreten usw. werden. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

 Ja

 Nein

**Datum, Unterschrift des Bewohners / der Bewohnerin oder des
Generalbevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters**

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	22 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



Anlage 5 zum Vertrag für vollstationäre Pflege:

Datenschutz-Information für stationäre Pflegeeinrichtungen

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung / des Dienstes

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes § 6 Nr. 5 i.V. m. § 13 Abs.2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Gastes, der Kundin/des Kunden, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden. Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, , Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege , Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	23 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSGVO die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. vom Gast/ von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	24 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

	Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH	
	Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII Otto-Zillessen-Haus	

Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Stadt Mönchengladbach, Amt für Altenhilfe, Frau B. Schwartz, Fliethstr. 86-88, 41050
Mönchengladbach, Tel. 02161/25-6710, Fax 02161/25-6749

10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: DPN Datenschutz GmbH & Co. KG
Mail: info@dpn-datenschutz.de
Telefon: 02162 / 361 86 - 90

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des örtliche(n) Datenschutzbeauftragte(n)“ sowie unter:

Mail: datenschutz@diakonie-mg.de
Telefon: 02161 / 8104 - 0

11) optional: Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Für die Bewohnerin / den Bewohner

Ort	Datum	Unterschrift Bewohner / Bewohnerin
-----	-------	------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Bevollmächtigte(r) / Betreuer/-in
-----	-------	--

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	25 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

Anlage 6 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau / Herrn	
---------------------	--

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die **Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH** folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Meine behandelnden Ärzte

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen,

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen darf

Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

..... (weitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	26 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

	Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH	
	Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII Otto-Zillessen-Haus	

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: **Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach**

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen.
Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des
Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.diakonie-mg.de

Für die Bewohnerin / den Bewohner

Ort	Datum	Unterschrift Bewohner / Bewohnerin
-----	-------	------------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Bevollmächtigte(r) / Betreuer/-in
-----	-------	--

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	27 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

Anlage 7 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau/ Herrn	
--------------------	--

Einwilligung zur Vermittlung von Dienstleistungen

(bitte jede der Dienstleistungsermächtigungen einzeln unterschreiben)

1. Einwilligung zur **Fußpflege**

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass bei mir die verordnete **medizinische Fußpflege** durchgeführt wird.

Mir ist bekannt, dass in den Fällen, in denen die medizinische Fußpflege nicht ärztlich verordnet wurde oder ausdrücklich von mir gewünscht wird, das Erbringen der **normalen Fußpflege** (insbesondere das Nagelschneiden) **eine Regelleistung** der Einrichtung darstellt, die mit dem Pflegesatz abgegolten ist.

Die Kosten für zusätzlich privat gewünschte und vermittelte Pediküre (**kosmetische Fußpflege**) sollen vom Barbetragkonto abgebucht werden.

**Datum, Unterschrift des Bewohners/ der Bewohnerin oder des
 Generalbevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters**

2. Einwilligung zum **Friseurbesuch**

Hiermit gebe ich meine grundsätzliche Einwilligung zur Dienstleistung Friseurbesuche. Die Kosten sind durch den Bewohner zu tragen, bzw. werden vom persönlichen Verwahrgeldkonto abgebucht.

- | | |
|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> ca. wöchentlich | Waschen und Legen |
| <input type="checkbox"/> ca. zweimal im Monat | Haare schneiden |
| <input type="checkbox"/> ca. vierteljährlich | Dauerwelle |

Davon abweichende Regelungen können jederzeit mit dem zuständigen Pflege-/Wohnbereich getroffen werden

**Datum, Unterschrift des Bewohners/ der Bewohnerin oder des
 Generalbevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters**

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	28 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

Anlage 8

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung, Frau Chlebowski, wenden. Frau Chlebowski ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach, Tel. 02161/8104-661, Fax 02161/8104-690.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach, Tel. 02161/8104-0, Fax-Nummer:02161/8104-840.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat des Otto-Zillessen-Hauses, Anschrift: Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach, richten.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 - Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41
40470 Düsseldorf, Tel. 0211/6398-0, Fax.0211/6398-299
 - Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):

Stadt Mönchengladbach, Amt für Altenhilfe, Frau B. Schwartz, Fliethstr. 86-88,
41050 Mönchengladbach, Tel. 02161/25-6710, Fax 02161/25-6749
 - Zuständiger Sozialhilfeträger:

Stadt Mönchengladbach, Amt für Altenhilfe, Fliethstr. 86-88, 41050
Mönchengladbach, Tel. 02161/25-6703, Fax 02161/25-6749
 - Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. Beratungsstelle
Bahnstr. 21, 41236 Mönchengladbach, Tel. 02166/49000

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:
Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.
 - Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	29 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



Anlage 9

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	30 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	



Anlage 10

Merkblatt zur Regelung der Barbetragsverwaltung

Die Barbetragsverwaltung ist ein Bestandteil unseres Betreuungs- und Pflegeangebotes und daher gebührenfrei. Wir empfehlen Ihnen, den sinnvollen und bewährten Service der Barbetragsverwaltung in Ihre Planung mit einzubeziehen. Die Motive zur Einrichtung eines Bargeldkontos sind vielseitig und ergeben sich aus der Lebens- und Pflegesituation der einzelnen Bewohnerin / des einzelnen Bewohners.

Über die Barbetragsverwaltung können gewünschte Einkäufe und/oder Dienstleistungen wie z.B. Frisör, Fußpflege, Apothekenrechnungen, Praxisgebühren, Telefonrechnungen usw. ganz oder teilweise mit Hilfe der Einrichtung bezahlt / abgerechnet werden.

1. Bei Selbstzahlern soll der Barbetragsbestand regelmäßig und ohne besondere Nachfrage aufgefüllt werden. Ausgaben können ausnahmslos nur bis zur Höhe des Guthabens, nicht jedoch darüber hinaus getätigt werden. Wir bitten daher, Einzahlungen in ausreichender Höhe als Akontozahlung im Voraus zu leisten.
2. Die monatlichen Barbeträge des Amtes für Altenhilfe werden am ersten Werktag eines Monats dem jeweiligen BewohnerInnen-Konto gutgeschrieben und auf Wunsch auch ausgezahlt. Auch werden bewilligte Bekleidungsbeihilfen dem Barbetragskonto gutgeschrieben. Die Auszahlung / Abrechnung kann dann nach Beschaffung der Bekleidung und gegen Vorlage der entsprechenden Belege erfolgen.
3. Über alle Ausgaben und Einnahmen werden Belege gesammelt und archiviert, die Ihnen selbstverständlich auf Wunsch in der Verwaltung ausgehändigt oder per Post übersandt werden können. Einmal monatlich erhalten Sie einen Kontoauszug mit Verwendungsnachweis sowie dem aktuellen Kontostand. Selbstverständlich können Sie auch zwischendurch Einsicht nehmen.
4. Wenn Sie größere Summen Bargeld (z.B. mehr als 300,- Euro) aus der Kasse benötigen sollten, lassen Sie uns bitte 3 Tage Vorlaufzeit, weil aus Sicherheitsgründen nicht ständig soviel Geld in der Barkasse ist. Der überwiegende Teil des Geldes befindet sich auf dem

**Konto Nr. 3028768 bei der Stadtparkasse Mönchengladbach BLZ: 310 500 00
IBAN: DE47 3105 0000 0003 0287 68 (BIC: MGLSDE33XXX)**

Auf dieses Konto können Sie auch Gelder für die betreffende Bewohnerin bzw. den Bewohner überweisen. Im Falle der Überweisung vermerken Sie bitte im Verwendungszweck

“Barbetrag” oder “Taschengeld” für

5. Im Todesfall wird, um nachlassrechtliche Probleme auszuschließen, das Guthaben des Bewohners bzw. der Bewohnerin mit der Schlussabrechnung verrechnet und nicht etwa bar an Angehörige ausgezahlt.
6. Die Öffnungszeiten der Barbetragskasse sind einem Aushang zu entnehmen und nach Vereinbarung.

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	31 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

Anlage 11 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau / Herrn	
---------------------	--

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der **Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 MG, ☎ 02161 / 8104-0, Fax 02161 / 8104-840, email: ozh@diakonie-mg.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 9 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen. ¹

Datum – Unterschrift Bewohner/In bzw. gesetzliche/r Vertreter/in/Bevollmächtigte/r

¹ Zwingend erforderlich, wenn vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen wird

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	32 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	

	Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH	
	Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder XII Otto-Zillessen-Haus	

Anlage 12 zum Vertrag für vollstationäre Pflege mit:

Frau / Herrn	
---------------------	--

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

Diakonie Pflege Mönchengladbach gGmbH
Ludwig-Weber-Str. 13

41061 Mönchengladbach

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

_____.

Name der Bewohnerin / des Bewohners

Anschrift

Ort – Datum – Unterschrift Bewohner/In bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r

Version 19	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	01.2010	10.2024	10.2024	2027	33 von 33
Funktion	EL OZH	Wey	GF	EL	